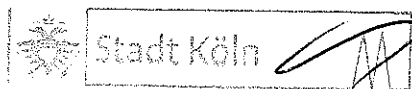


662  
662/22

27.02.2013  
Herr Wilken  
27175



Eingang 07. März 2013

692/2  
Amt für Brücken und Stadtbahnbau

692/2

Herr Neumann

Kei 4.3.  
11.5. Mos. 3.

### **Ausbau des gemeinsamen Fuß- und Radweges am Pfälzischen Ring Absturzsicherung Fußgängerbrücke und Rampe Höhe Karlsruher Str.**

Das Schreiben von 14 (Hr. Vieten) an 69 nimmt nicht Bezug auf verkehrsrechtliche Belange. Entscheidend für die Beurteilung der Verkehrssicherheit ist die Frage, ob die derzeitige Höhe des Geländers von 1,00m den Vorgaben der Richtlinien für Ingenieurbauten in Bezug auf eine ausreichende Absturzsicherung für Radfahrer entspricht. Dass das Gelände selbst keiner Sanierung bedarf, ist in diesem Zusammenhang zweitrangig.

Ein Teil des bislang getrennt geführten Fuß- und Radweges am Pfälzischen Ring (zwischen Grünstraße und dem signalisierten Fußgängerüberweg an der Fußgängerbrücke Karlsruher Str.) wurde 2012 in einen gemeinsamen Fuß- und Radweg umgebaut (Planung über 661/5). Die Beschilderung wurde per verkehrsrechtlicher Anordnung dem neuen Zustand angepasst. Nach Abschluss des Ausbaus wurde durch die Bauausführung 662/6 (Herr Ansorge) mitgeteilt, dass die Geländehöhen der Brücke und der Rampe nicht - den Richtlinien für Ingenieurbauten (Absturzsicherung für Radfahrer) entsprechend - 1,20m, sondern nur 1,00m hoch sind. Zuständig für das Gelände sei das Amt für Brücken und Stadtbahnbau (69). Lt. Auskunft von Herrn Wirthmann (69) sind die obigen Angaben korrekt. Bei Neubauten werde die ERA für die Neuanbringung von Geländern berücksichtigt (lt. Empfehlungen für Radverkehrsanlagen soll die Höhe der Absturzsicherung 1,30m hoch angelegt werden). Lt. Herrn Wirthmann war die Rampe früher (kann in Aktenbestand bis 1994 von 662/22 nicht festgestellt werden) nur für Fußgänger freigegeben.

662/22 hat die Freigabe der Fußgängerbrücke über den Pfälzischen Ring und die Freigabe der östlichen Rampe für Radfahrer aus Verkehrssicherheitsgründen aufgehoben. Derzeit ist also nur noch die westliche Rampe befahrbar. Sollten Maßnahmen durch 69 nicht in absehbarer Zeit durchgeführt werden, erwägt 66 auch für die westliche Rampenseite verkehrsrechtliche Maßnahmen. Da es sich um eine bestehende Radwegenetzverbindung handelt wäre eine Unterbrechung derselben - vor allem vor dem Hintergrund der offensichtlich seit Jahrzehnten bestehenden Freigabe - auf einer Länge über 200 m aber kaum vermittelbar. Sie würde von Seiten der Radfahrer wohl auch kaum angenommen.

Es obliegt der rechtlichen Beurteilung von 69, ob aus verkehrssicherheitsrechtlichen und haftungsrechtlichen Gründen eine Erhöhung des vorhandenen Geländers (ähnlich der Geldernstr.) am Brückenbauwerk und an den (westlichen und östlichen) Rampen zwingend erforderlich ist. Die Vorgaben fußen auf den Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZtV-ING), deren rechtliche Bedeutung durch 662 nicht beurteilt werden kann.

662 bittet 692 diesbezüglich um Rückmeldung.